



TC OBERWERTH KOBLENZ E.V.

SATZUNG

des Vereins

TC OBERWERTH KOBLENZ e.V.
vorm. TC Rheinanlagen und TV 1892 Koblenz
mit dem Sitz in Koblenz

Fassung vom 04.04.2008 nach Änderung in § 6, Absatz 7 und 9

Die Richtigkeit bescheinigen:

Harald Stölzgen, Vorsitzender
Gerda Boehme, stellvertr. Vorsitzende

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
TC Oberwerth Koblenz
vorm. TC Rheinanlagen und TV 1892 Koblenz
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Für die Verwirklichung seines Förderprogramms stehen dem Verein Mittel aus Beiträgen und Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer zu Verfügung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz zur Förderung des Tennissports.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Vereins-Registergericht zum zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede im Handelsregister eingetragene Gesellschaft sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod der natürlichen Person oder durch Ausschluß oder durch Austritt;

- b) bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften durch Löschung im Handelsregister oder durch Ausschluß oder durch Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- a) schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
b) unehrenhafte Handlungen;
c) Verletzung der Zahlungspflichten gemäß § 5 trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches an den Vorstand zu, der durch eingeschriebenen Brief binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung einzulegen ist. Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Widerspruches über diesen zu entscheiden.

Gegen die Zurückweisung des Widerspruches durch den Vorstand ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die darüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die jeweilige Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, freilich mit folgender Einschränkung:
Natürliche Personen, die nicht volljährig sind, haben kein Stimmrecht.

- (2) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen vom Antragsteller dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen zuständig, wozu
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Beirates,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- gehören.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn das mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
Der Vorstand ist verpflichtet, in diesem Fall die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- (5) Soweit diese Satzung oder das Gesetz zwingend nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins, bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet; sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung.
- (7) Alle Abstimmungen – außer Wahlen - erfolgen offen, sofern nicht 1 Mitglied auf Antrag geheime Abstimmung verlangt.
- (8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters,
 - c) die erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Abstimmungsergebnisse,
 - f) bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der Satzungsänderung.
- (9) Für Wahlen von Vorstandsmitgliedern gilt folgendes:
Die Wahlen sind geheim. Die Mitgliederversammlung kann allerdings auf Antrag eines Mitgliedes offene Abstimmung beschließen.
Kandidaten können sich für verschiedene Vorstandsämter en bloc zur Wahl stellen bzw. zur en bloc-Wahl vorgeschlagen werden. Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) bzw. en bloc – Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / en bloc - Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - c) sechs Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, wozu folgende Aufgaben gehören:
- a) die Festlegung der Fördermaßnahmen und die Verwendung der Vereinsmittel,
 - b) die Vorbereitung und die Einladung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Fehlen beide, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Leiter der Vorstandssitzung.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Er besteht aus mindestens drei und höchstens 10 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt den Vorsitzenden des Beirates und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.
- (5) Mindestens einmal im Jahr hat eine Sitzung des Beirates stattzufinden. Der Beirat ist von seinem Vorsitzenden oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dem Einladungsschreiben muß die Tagesordnung beigefügt sein. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangen haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden geleitet. Fehlen beide, wählen die anwesenden Beiratsmitglieder den Leiter der Beiratssitzung.
- (7) Der Beirat entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Beschlüsse des Beirates sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Beschlussbuch ist Eigentum des Vereins.

§ 9**Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 10**Satzungsänderung**

- (1) Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung in Wortlaut bekanntgemacht werden.

§ 11**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe von § 2 Absatz (5) dieser Satzung zu verwenden.